

BGer 9C_481/2019 vom 5. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_481_2019

FR: TF 9C_481/2019 du 5 septembre 2019

IT: TF 9C_481/2019 del 5 settembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_481/2019

Urteil vom 5. September 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Keel Baumann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Atupri Gesundheitsversicherung,

Direktion, Zieglerstrasse 29, 3007 Bern,

vertreten durch Fürsprecherin Andrea Lanz Müller,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid

des Obergerichts des Kantons Uri

vom 28. Juni 2019 (OG V 19 25).

Nach Einsicht

in die von A. _____ dem Bundesgericht am 17. Juli 2019 persönlich überbrachte
Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri, Verwaltungsrechtliche
Abteilung, vom 28. Juni 2019,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 18. Juli 2019 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A. _____ am 24. Juli 2019 eingereichte Eingabe,
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass darüber hinaus in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53),

dass die beiden Eingaben der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten,

dass sich die Beschwerdeführerin vielmehr darauf beschränkt, die bundesgesetzliche Regelung des Krankenversicherungsbereichs wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit in Frage zu stellen; verletzt seien insbesondere "das Bürgerrecht der Freiheit" sowie die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit,

dass ihre Rügen mit Blick auf Art. 190 BV , wonach bundesgesetzliche Regelungen für das Bundesgericht verbindlich sind, es diese also anwenden muss, von vornherein unbehelflich sind,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Uri, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. September 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.